Landkreis Osnabrück **Osnabrück, 01.12.2025**
Die Landrätin

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2025
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)
- Sperrzone, Stallpflicht und weitere Maßnahmen -

Auf der Grundlage der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit §§ 18 bis 33 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I.
In der Stadt Versmold – Kreis Gütersloh - ist am 29.11.2025 der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI*, umgangssprachlich Geflügelpest) bei Geflügel amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der neuen Feststellung wird eine Schutzzone (ehemalig „Sperrbezirk“) mit einem Radius von drei Kilometern um den Seuchenbestand und eine Überwachungszone (ehemalig „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand - soweit sich die Flächen in diesen Radien auf das Gebiet des Landkreises Osnabrück erstrecken - festgelegt. Die Schutzzone umfasst keine Gebiete des Landkreises Osnabrück. Die Überwachungszone umfasst Gebiete der Gemeinden Bad Laer und Bad Rothenfelde und der Stadt Dissen.

Die **Überwachungszone** (ehemalig „Beobachtungsgebiet“) ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Fläche innerhalb der blauen geschlossenen Linienbegrenzung dargestellt.

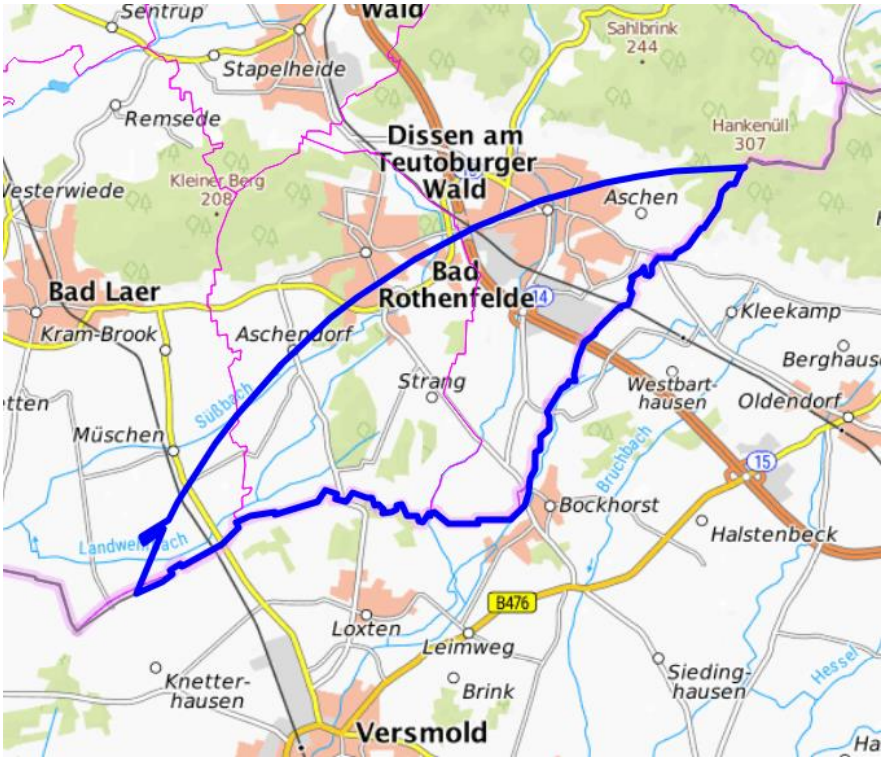

Eine interaktive Karte zur Sperrzone im Landkreis Osnabrück finden Sie unter folgendem Link (dort können Sie ermitteln, welche Standorte in der Überwachungszone liegen).

https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/38CE87907DE4C3F029598558000AC6F21924B8278A8ED6E6B4AF32DAB8C1CA26

Hiermit ordne ich für die Betriebe/Geflügelhaltungen, die Vögel in der gesamten Überwachungszone halten, folgende Schutzmaßregelungen an:

1. **Absonderungspflicht**: Die gehaltenen Vögel sind von freilebenden Vögeln abgesondert zu halten.

2. **Aufstallung**: Für gehaltenes Geflügel wird die Stallpflicht angeordnet. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

3. **Eigenüberwachung**: Die gehaltenen Vögel sind einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (z.B. auf eine verringerte Bewegungsaktivität und Aufmerksamkeit der Tiere, eine verminderte Futter- und Wasseraufnahme, vermehrte Erkrankungsfälle oder eine gesteigerte Todesrate). Jede erkennbare Änderung sowie das gehäufte Vorkommen von Todesfällen der gehaltenen Vögel (Geflügel) ist dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück vorzugsweise per E-Mail unter veterinaerdienst@lkos.de oder – sofern eine E-Mail nicht möglich ist – telefonisch unter der Rufnummer 0541-501-2156 oder außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer der Regionalleitstelle Osnabrück 0541-500305112 unverzüglich mitzuteilen.

4. **Tierkörperbeseitigung**: Tierhaltende Betriebe/Geflügelhaltungen haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Rendac Icker GmbH & Co.KG, Engterstraße 101, 49191 Belm“ ordnungsgemäß zu beseitigen.

5. **Hygienemaßnahmen**: An den Zufahrts- und Abfahrtswegen der Geflügelbetriebe sind täglich Desinfektionsmaßnahmen bei Fahrzeugen, Gerätschaften und Gegenständen durchzuführen, die den Bereich der Geflügelhaltung befahren haben bzw. sich in unmittelbarer Nähe zu der Geflügelhaltung befanden. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de/ gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

6. **Aufzeichnungspflicht**: Es ist eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

7. **Verbringungsverbot**: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:
    a. Vögel
    b. Fleisch von Geflügel und Federwild
    c. Eier
    d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, das von Geflügel und Federwild stammt
    e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen

Ausgenommen hiervon sind

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 03.11.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

8. **Teilausstallungen:** Die Teilausstallung und der damit verbundene Vorgriff ist untersagt.

9. **Biosicherheit**: Tierhaltende Betriebe/Geflügelhaltungen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
   a. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). Der Stall und die Schutzvorrichtung sind nur mit Schutzkleidung zu betreten. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk (wie Stiefel) hat entweder im Haltungsbereich der Vögel zu verbleiben und wird nur dort getragen, oder es ist bei Betreten und Verlassen der Stallungen/Haltungsbereiche zu reinigen und zu desinfizieren. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
   b. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist nach Gebrauch ebenfalls unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
   c. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.

10. **Transport**: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

11. **Schädlingsbekämpfung**: Tierhaltende Betriebe/Geflügelhaltungen haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

12. **Freilassen von Vögeln**: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

13. **Veranstaltungen**: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und –messen oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist untersagt.

14. **Verendete Wildvögel:** Sofern aufgefundene ganze Tierkörper oder Teile toter wildlebender Vögel an einen anderen Ort verbracht werden müssen, sind sie als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Rendac Icker GmbH & Co.KG, Engterstraße 101, 49191 Belm“ ordnungsgemäß zu beseitigen.

II.
Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Zu Nr. I:
Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit. Insbesondere wildlebende Wasservögel, wie Wildenten und Wildgänse stellen als Wirte das natürliche Reservoir für das aviäre Influenzavirus dar. Für das Influenzavirus sind verschiedene Subtypen auf Grund ihrer Oberflächenstrukturen bekannt; es sind 16 verschiedene H-Antigene (H1 - H16) und neun verschiedene N-Antigene (N1 – N9) bekannt, die in unterschiedlicher Kombination auftreten können und den jeweiligen Subtyp des Influenzavirus beschreiben, beispielsweise das Influenzavirus vom Subtyp H5N1. Zudem werden die Influenzaviren anhand ihres krankmachenden (pathogenen) Potentials in „gering pathogenes“ und „hoch pathogenes“ Influenzavirus unterschieden. Beispielsweise sind bezüglich des Subtyps H5N1 sowohl gering pathogene als auch hoch pathogene Varianten bekannt.

Geringpathogene aviäre Influenzaviren (*low pathogenic avian influenza virus*, LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogenes aviäres Influenzavirus, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Diese hochpathogene Form kann sich in der Wildvogelpopulation, aber auch beim Geflügel ausbreiten. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft insbesondere bei Hühnervögeln und Puten mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Enten und Gänsen sind die Krankheitsverläufe nach einer Infektion mit dem HPAIV oftmals milder. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt mit infizierten lebenden oder toten Tieren stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Zudem kann die Übertragung des Erregers auch indirekt beispielsweise über kontaminierte Einstreu, Futter, Wasser, Gegenstände, Schuhwerk, Kleidung, sowie über Fleisch infizierter Tiere und auch über die Luft erfolgen. Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen Erkrankungen verursachen. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot.

Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der HPAI ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 gehört die Geflügelpest zu den gelisteten Seuchen. Gemäß der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) 1882/2018 ist die HPAI eine in die Kategorien A, D und E eingeordnete Seuche. Ist eine Seuche amtlich festgestellt, sind durch die zuständigen Behörden unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 60 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Delegierten Durchführungsverordnungen zu ergreifen.
Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig.

Am 29.11.2025 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nachgewiesen, dass es sich bei dem aus Geflügelproben aus einem Betrieb im Kreis Gütersloh nachgewiesenen Influenzaviren des Typs H5 um hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Typ H5N1 handelt. Der Ausbruch der Seuche der Kategorie A, hier der hochansteckenden aviären Influenza, bei gehaltenem Geflügel wurde daher vom Kreis Gütersloh gemäß Artikel 11 Verordnung (EU) 2020/687 am 29.12.2025 amtlich bestätigt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/687 sind bei Ausbruch der Geflügelpest gemäß Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang V eine Schutzzone von mindestens 3 km und gemäß Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang V eine Überwachungszone von mindestens 10 km im Radius um den betroffenen Betrieb als zusammenhängende Sperrzone zu bilden. In einem Bereich ist die Erweiterung der Überwachungszone erforderlich, da ein Haltungsbetrieb mit Teilen seiner Haltungseinrichtung über den 10 km-Radius hinausgeht. Um eine Ausbreitung der Seuche sicher zu verhindern, ist die Überwachung der seuchenhygienischen Einheit des Betriebes erforderlich.

Die unter I. aufgeführten Schutzmaßregelungen Nrn. 1 bis 13 sind gemäß Artikel 25, Artikel 27, Artikel 40, Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 6, 13, 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung anzuordnen und gelten für alle Betriebe/Geflügelhaltungen in der Überwachungszone.

Ein Betrieb ist gemäß Artikel 4 Nr. 27 Verordnung (EU) 2020/429 jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Die Schutzmaßregeln tragen dem Risiko Rechnung, dass es ausgehend von dem Ausbruchsbestand zu einer Verschleppung des Erregers der hochansteckenden aviären Influenza in andere Geflügelbestände in der Umgebung gekommen sein kann, oder dass die Einschleppung in den Ausbruchsbestand aus einem anderen Geflügelbestand in der Umgebung erfolgt ist, ohne dass dieser als ebenfalls infizierter Bestand zuvor erkannt wurde. Zudem kommt in Betracht, dass es im Umfeld des Ausbruchsbestandes infizierte Wildvögel gibt, die möglicherweise nicht nur zur Übertragung des Erregers (direkt oder indirekt) in den betroffenen Geflügelbestand geführt haben können, sondern auch für andere Bestände in der Umgebung eine Gefahr darstellen könnten. Die in der Sperrzone umzusetzenden Schutzmaßnahmen begegnen diesen Risiken und tragen dazu bei, dass unerkannte Fälle der hochansteckenden Aviären Influenza erkannt und die weitere Verbreitung eingeschränkt wird.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Ausbreitung der Geflügelpest zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt begegnen zu können.

Zu Nr. II:
Gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, 01.12.2025
Im Auftrag

Gez.
Dr. Fritzemeier
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Hinweise:

Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstallungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter Formulare Tierseuchen und Merkblätter | Landkreis Osnabrück (landkreis-osnabrueck.de) und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare. Den vollständig ausgefüllten Antrag schicken Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: ausnahmeantrag@lkos.de

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Osnabrück, Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück (zuständige Veterinärbehörde), sofort zu melden.

Gem. § 32 Absatz 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Anzeigepflicht: Tierhalterinnen und Tierhalter haben dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts anzuzeigen. Soweit dies nicht bereits über die jährliche Meldung des Tierbestandes erfolgt ist, ist dies unverzüglich nachzuholen.